



# Unterrichtungsvorlage

|                            |   |                                       |                                       |
|----------------------------|---|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Vorlage: UV/0286/2019      |   | Datum: 30.08.2019                     |                                       |
| <b>Oberbürgermeister</b>   |   |                                       |                                       |
| Verfasser:                 | 17-EB Kommunales Gebietsrechenzentrum                   | Az.:                                  |                                       |
| <b>Betreff:</b>            |   |                                       |                                       |
| <b>Gründung einer GmbH</b> |   |                                       |                                       |
| Gremienweg:                |   |                                       |                                       |
| 11.09.2019                 | Werkausschuss "Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz" | <input type="checkbox"/> einstimmig   | <input type="checkbox"/> mehrheitl.   |
|                            |   | <input type="checkbox"/> abgelehnt    | <input type="checkbox"/> Kenntnis     |
|                            |   | <input type="checkbox"/> verwiesen    | <input type="checkbox"/> vertagt      |
|                            |   | <input type="checkbox"/> Enthaltungen | <input type="checkbox"/> Gegenstimmen |
|                            | TOP öffentlich  |                                       |                                       |

## Unterrichtung:

Die Werkleitung trägt sich mit dem Gedanken zum 01.01.2021 eine GmbH aus dem gegenwärtigen Eigenbetrieb der Stadt Koblenz auszugründen.

Für die Werkleitung des KGRZ besteht immer mehr die Anforderung höchster Agilität und Reaktionsfähigkeit, um die komplexen und vielfältigen Aufgaben in der kommunalen Daseinsfürsorge mit der hierfür erforderlichen IT-Unterstützung gewährleisten zu können. Informationstechnologie erfordert auf jeder Ebene, ob kommunal oder privatwirtschaftlich, komplexe, innovative, multidisziplinäre Akteure und Entscheidungen, die dann als Lösungen umgesetzt werden. Der Bau und die Umsetzung des Rechenzentrums der Stadt Koblenz war stets mit diesem Ziel verknüpft. Ferner galt es auch Leistungen für Dritte zu erbringen, um vor allem interkommunal Synergien zu generieren. Der Kundenkreis des KGRZ erstreckt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt sogar bereits über die „kommunale Familie“ hinaus. So werden Kunden aus dem caritativen Umfeld bereits im Bereich Serverhousing betreut, das Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein als Tochter der Stadt Koblenz im Personalwesen (Jahresumsatz 2018 netto 210 TEUR). Darüber hinaus haben wir aktuell weitere Anfragen gewerblicher Art außerhalb städtischer Töchter oder des kommunalen Umfelds.

Im Rahmen der strategischen Ausrichtung des KGRZ, den wachsenden Erwartungen an das KGRZ, den dafür erforderlichen Betrieb zu gewährleisten und eine den Marktgegebenheiten erforderliche Handlungsfähigkeit zu gewährleisten, sieht die Werkleitung als nächsten logischen Schritt die Gründung einer GmbH. Ferner sehen wir darin eine Möglichkeit, weitere Einkünfte, wie oben beschrieben, für die Muttergesellschaft Stadt Koblenz zu generieren.

Geplant ist mit der GmbH im ersten Schritt eine Hülle zu schaffen, die es dem KGRZ erlaubt in hohem Maße flexibel zu agieren, um den stetig steigenden Anforderungen zeitnah begegnen zu können und am Markt und im Wettbewerb außerhalb des kommunalen Umfeldes aktiv zu werden.

Die Beweggründe für eine Ausgründung einer GmbH zur Teilnahme am Wettbewerb und Erweiterung der wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit mit externen Dritten liegen auf der Hand. Für die strategische Ausrichtung werden folgende Gründe zusammenfassend angeführt:

1. Anforderungs-, markt- und gefahrenabwehrgerechte Agilität und Reaktionsfähigkeit
2. Erleichterungen im Beschaffungsprozess für gewerbliche wirtschaftliche Aktivitäten
3. Vorsteuerabzug bis zu 100%, im Eigenbetrieb aktuell bei unter 0,8%
4. Verbesserung der Möglichkeiten im Bereich Human Resources, Entgegenwirkung des Fachkräftemangels insbesondere bei zeitlich begrenzten Projektaufgaben.

Die Werkleitung hält im Ansatz für die Gründung einer solchen GmbH die folgende grob skizzierte Vorgehensweise für zielführend:

Die GmbH wird zunächst mit einem absoluten Minimum an notwendigen Kosten betrieben (notwendige Abschluss- und Prüfungskosten / 1x Gesellschafterversammlung pro Jahr, 6 Teilnehmer zzgl. Vorsitzendem analog der Koblenzer Entsorgungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH und WfG GmbH / kein Aufsichtsrat). Die geringfügigen laufenden Kosten werden über eine Verwaltungspauschale abgerechnet. Die Gewinne verbleiben im Eigenbetrieb, da dort die Leistung erbracht wird. So wird auch eine Steuerschädlichkeit entsprechend vermieden. Die Berichterstattung sehen wir weiterhin im Werkausschuss des Eigenbetriebes. Als Geschäftsführer würden wir aufgrund der Qualifikation und umfassender Kenntnisse in der privatwirtschaftlichen Betriebsführung Herrn Andreas Warth vorschlagen. Eine gesonderte Vergütung durch die GmbH ist hierbei nicht vorgesehen. Die GmbH wird mit einem Stammkapital von 25 TEUR ausgestattet und ist 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Koblenz als Gesellschafter.

Im Hinblick auf eine mögliche Gründung zum 01.01.2021 wäre dann von Seiten des KGRZ nach den folgenden Punkten vorzugehen:

Neben der zeitlichen vorangestellten Notwendigkeit der notariellen Beurkundung, Eintragung ins Handelsregister und Erbringung des Stammkapitals ist bei Gründung einer GmbH aus kommunalrechtlicher Sicht Folgendes zu beachten:

Gem. § 92 (1) GemO ist eine Analyse über die Vor- und Nachteile der öffentlichen und privatrechtlichen Organisationsformen im konkreten Einzelfall zu erstellen.

Darin sind die

- organisatorischen
- personalwirtschaftlichen
- mitbestimmungs- und gleichstellungsrechtlichen
- wirtschaftlichen
- finanziellen
- steuerlichen Unterschiede und
- die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt und die Entgeltgestaltung

gegenüber zu stellen.

Gem. § 92 (1) S. 4 GemO ist die Analyse der ADD spätestens 6 Wochen vor der Entscheidung vorzulegen.

Der Gesellschaftsvertrag ist ebenfalls der ADD zur kommunalrechtlichen Freigabe (§ 92 GemO) im Entwurf vorzulegen.

Bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages ist darauf zu achten, dass die Vorgaben gem. 87 GemO berücksichtigt sind.

Die Zustimmung des Stadtrates zur Gründung und zum Gesellschaftsvertrag ist gem. § 88 (5) S. 1 i. V. m. § 87 (3) GemO einzuholen, ggf. kann dies vorbehaltlich der Zustimmung der ADD erfolgen.